

# RS Vwgh 1991/4/16 91/11/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

43/01 Wehrrecht allgemein

## Norm

VwGG §33 Abs1

WehRG 1990 §23 Abs2

WehrG 1990 §36 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Besteht ein begründeter Anlaß zur Schätzung, dann muß die mit jeder Schätzung verbundene Unsicherheit hingenommen werden. Es liegt geradezu im Wesen der Schätzung, daß die auf diese Weise zu ermittelnden Größen die tatsächlich erzielten Ergebnisse nur bis zu einem mehr oder weniger großen Genauigkeitsgrad erreichen können (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, S 418).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991110005.X01

## Im RIS seit

09.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)